

## **Anhang 7: Gästekarte (Art. 51)**

(Stand 1. August 2025)

---

### **a) Grundsatz**

Bündner Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, auf der Hochjagd frühestens ab dem 3. September 2025 einen Gast für maximal zwei Tage an ihrer Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet. Ein Gast kann bei mehreren Gastgebern Gästekarten (jeweils maximal zwei) beziehen.

### **b) Notwendige Dokumente des Jagdgasts**

Für das Lösen einer Gästekarte sind folgende Dokumente des Jagdgasts vorzuweisen:

- Kopie eines gültigen Personalausweises;
- ausgefülltes und unterschriebenes Bestätigungsformular für Jagdgäste im Original;
- Angabe der vereinbarten Jagdtage (Datum);
- Kopie des Ausweises über eine in einem Schweizer Kanton abgelegte Jagdprüfung;  
Kopie des gültigen Treffsicherheitsnachweises des jeweiligen Kalenderjahrs;
- Kopie des gültigen Versicherungsausweises.

### **c) Notwendige Dokumente der Gastgeberin oder des Gastgebers**

Übliche Formulare für Bündner Jägerinnen und Jäger

Gästekarten können bei jeder Patentausgabestelle vom 15. August bis und mit 30. August 2025 und vom 8. bis und mit 15. September 2025 gelöst werden.

### **d) Aufsuchen des Jagdgebiets**

Der Jagdgast darf sich am Vortag der Jagdausübung ab 12.00 Uhr in Jagdausrüstung zur Unterkunft der Gastgeberin oder des Gastgebers begeben. Ein Motorfahrzeuggebrauch ist nur am 15. und am 21. September 2025 gestattet.

Die nachträgliche Abänderung der ausgewählten Jagddaten ist nicht möglich.

### **e) Jagdausübung**

Die Jagd darf nur in Begleitung der Gastgeberin oder des Gastgebers ausgeübt werden, wobei Begleitung nicht heisst, dass er immer an dessen Seite sein muss. Gastgeberin oder Gastgeber und Gast müssen sich im selben Gebiet aufhalten. Der Gast schießt auf das Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers. Ein erlegtes Tier ist umgehend nach dem Abschuss in die Abschussliste der Gastgeberin oder des Gastgebers einzutragen und als solches zu kennzeichnen (Gastjäger/in). Das erlegte Tier ist Eigentum des Gasts.

Die Teilnahme an Treib- und Gruppenjagden ist als Gast möglich. Sämtliche gesetzlichen Vorgaben betreffend Jagdausübung gelten auch für den Gast.

Bei einer Selbstanzeige des Gasts ist dies auf der Abschussliste der Gastgeberin oder des Gastgebers zu vermerken. Der Gast ist für alle von ihm begangenen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung verantwortlich und strafbar.

### **f) Verlassen des Jagdgebiets**

Der Gast kann das Jagdgebiet wie folgt verlassen:

- am gleichen Tag auf der Jagd mit der Gastgeberin oder dem Gastgeber;
- am Abend des letzten Jagdtags nach Ende der Schusszeit zu Fuss oder mit dem Motorfahrzeug;
- am Folgetag bis 12.00 Uhr zu Fuss mit entladener Waffe (nicht mehr jagdberechtigt).

Wenn ein Jagdgast zwischen zwei Jagdtagen eine Pause von einem Tag einlegt, darf er am Tag zwischen den beiden Jagdtagen mit der Waffe in der Unterkunft bleiben, die Jägerin oder den Jäger ohne Waffe begleiten, aber nicht aktiv die Jagd ausüben, auch nicht als Treiber.